



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

201. Jahrgang

Düsseldorf, den 10. Januar 2019

Nummer 1/2

INHALTSVERZEICHNIS

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden	C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
1 Umstufung von Teilstrecken auf Bundesautobahnen B 57, Mönchengladbach S. 2	9 14. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirks Arnberg Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen auf dem Gebiet der Hansestadt Breckerfeld S. 13
2 Widmung von Teilstrecken von Bundesstraßen B 8, Düsseldorf S. 2	10 11. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirks Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, im Gebiet der Stadt Waltrop S. 14
B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	11 13. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirks Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe zur Änderung der textlichen Festlegung Ziel 16.2 zum Bereich für flächenintensive Großvorhaben (newPark) S. 16
3 Anerkennung einer Stiftung (Maik Müller-Stiftung) S. 3	12 14. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel S. 17
4 Ungültigkeitserklärung einer Erlaubnis gemäß § 20 b AMG S. 3	13 6. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil –, im Gebiet der Stadt Dortmund S. 19
5 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Beihilfebearbeitung für Aufwendungen bei dauernder Pflegebedürftigkeit zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Stadt Wuppertal S. 3	14 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette S. 21
6 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Grietherorter Altrhein mit Hafen Dornick“ S. 4	15 Bekanntmachung des Wirtschaftsplans der IT-Kooperation Rheinland für das Wirtschaftsjahr 2019 S. 22
7 Bekanntmachung nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Colorprint Textilveredelungsgesellschaft mbH S. 10	
8 Errichtung der neuen katholischen Kirchengemeinde St. Sebastian in Solingen S. 11	

Beilage zu Ziffer 5: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Beihilfebearbeitung für Aufwendungen bei dauernder Pflegebedürftigkeit zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Stadt Wuppertal

Beilage zu Ziffer 6: Festsetzung des Naturschutzgebietes „Grietherorter Altrhein mit Hafen Dornick“ 4 Karten DIN A 3

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

1 Umstufung von Teilstrecken auf Bundesautobahnen B 57, Mönchengladbach

Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
III A 1-11-41/ 253

Düsseldorf, den 14. Dezember 2018

Umstufung von Teilstrecken auf Bundesstraßen

Im Gebiet der kreisfreien Stadt Mönchengladbach, Regierungsbezirk Düsseldorf, hat sich durch die Veränderung innerstädtischer Verkehrsbeziehungen die Verkehrsbedeutung von Teilstrecken der B 57 zwischen der A 61 und B 59 geändert. In diesem Zusammenhang werden die Teilstrecken der **B 57**

- 1.) von NK 4804 113 Q nach NK 4804 074 O
von Station 0,079 nach Station 0,588
(Länge: 0,509 km)
- 2.) von NK 4804 074 O nach NK 4804 168 O
von Station 0,000 nach Station 0,347
(Länge: 0,347 km)
- 3.) von NK 4804 168 O nach NK 4804 078 O
von Station 0,000 nach Station 0,810
(Länge: 0,810 km)
- 4.) von NK 4804 078 O nach NK 4804 089 A
von Station 0,000 nach Station 0,615
(Länge: 0,615 km)

(Gesamtlänge Ziffer 1 - 4: 2,281 km)

sowie

- 5.) die Teilstrecke im **Netzknoten 4804 089**
B nach C (Länge: 0,049 km)

gemäß § 2 FStrG zur Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4 StrWG NRW) (Ziffer 1-3) und zur Kreisstraße K 7 (§ 3 Abs. 3 StrWG NRW) (Ziffer 4 und 5) mit Wirkung zum 01.01.2019 abgestuft.

Zur Wahrung einer kontinuierlichen Straßennummerierung werden die Teilabschnitte der B 230 zwischen dem Netzknoten 4804 112 (A 61) und 4804 089 (B 57/B 59) in B 57 umbenannt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die

Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in Düsseldorf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag



Achim Frieling

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 2

2 Widmung von Teilstrecken von Bundesstraßen B 8, Düsseldorf

Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
III A 1-11-41/ 257

Düsseldorf, den 14. Dezember 2018

Widmung von Teilstrecken von Bundesstraßen

Im Gebiet der kreisfreien Stadt Düsseldorf, Regierungsbezirk Düsseldorf, hat sich durch den Neubau einer Querspange zwischen der B 8 alt und der B 8 n die Verkehrsbedeutung dieser Teilstrecke im Zusammenhang mit dem Bundesstraßennetz geändert. Die neu gebaute Teilstrecke

- 1.) von NK 4606 089 O nach NK 4606 077 O
von Station 0,000 nach Station 0,207
(Länge: 0,207 km)
- 2.) von NK 4606 077 O nach NK 4606 093 O
von Station 0,000 nach Station 0,028
(Länge: 0,028 km)

(Gesamtlänge: 0,235 km)

sowie die Verbindungsstrecken im **Netzknoten 4606 093**

O nach B (Länge: 0,020 km)
 B nach C (Länge: 0,027 km)
 C nach D (Länge: 0,031 km)
 D nach O (Länge: 0,015 km)

(Gesamtlänge: 0,093 km)

erfüllen gemäß § 1 FStrG die Voraussetzungen für Bundesfernstraßen und werden gemäß § 2 FStrG zur Bundesstraße 8 gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in Düsseldorf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag

 Achim Frieling

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 2

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

3 Anerkennung einer Stiftung (Maik Müller-Stiftung)

Bezirksregierung
 Az: 21.13 -St.1925

Düsseldorf, den 19. Dezember 2018

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Maik Müller-Stiftung“

mit Sitz in Dinslaken gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 28.11.2018 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 3

4 Ungültigkeitserklärung einer Erlaubnis gemäß § 20 b AMG

Bezirksregierung
 24.05.05.04-MVZLM vorher ZLM

Düsseldorf, den 19. Dezember 2018

Hiermit wird die Erlaubnis für die zur Gewinnung von Gewebe erforderlichen Laboruntersuchungen gemäß § 20 b AMG vom 15.03.2010, ausgestellt auf das Zentrum für Labormedizin und Mikrobiologie (ZLM), Alfried Krupp von Bohlen und Halbach Krankenhaus GmbH, Zentrallabor, Alfried-Krupp-Str. 21, 45131 Essen, für ungültig erklärt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 3

5 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Beihilfebearbeitung für Aufwendungen bei dauernder Pflegebedürftigkeit zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Stadt Wuppertal

Bezirksregierung
 31.01.01-D-GkG-68

Düsseldorf, den 19. Dezember 2018

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S.621/SGV.NRW.202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Beihilfebearbeitung für Aufwendungen bei dauernder Pflegebedürftigkeit zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Stadt Wuppertal vom 26.11/20.11.2018 bekannt.

G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Stadt Wuppertal vom 20/26.11.2018 über die Durchführung der Beihilfebearbeitung für Aufwendungen bei dauernder Pflegebedürftigkeit wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit

(GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
gez. Nebelung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Beihilfebearbeitung für Aufwendungen bei dauernder Pflegebedürftigkeit zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Stadt Wuppertal

- siehe Anlage zu Ziffer 5

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 3

6 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Grietherorter Altrhein mit Hafen Dornick“

Bezirksregierung
51.01.01.01

Düsseldorf, den 14. Dezember 2018

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Grietherorter Altrhein mit Hafen Dornick“

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1 und 2 sowie 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) in Verbindung mit § 43 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (**Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), § 20 Abs. 1 des **Landesjagdgesetzes (LJG NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S.2), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) sowie aufgrund der §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz – OBG**) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) in der derzeit gültigen Fassung wird von der Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Schutzzweck, Begriffsbestimmung

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen in der Stadt Rees und Emmerich am Rhein, Kreis Kleve werden als Naturschutzgebiet festgesetzt.

Das Naturschutzgebiet umfasst insbesondere auch den Bereich des nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (AbI. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) gemeldeten und in die Erste Liste der EU-Kommission der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung der atlantischen biogeografischen Region vom 07.12.2004 (ABl. L 387 vom 29.12.2004, S. 1) aufgenommen Gebietes **DE-4203-303 „NSG Grietherorter Altrhein“**.

Weiterhin ist die gesamte Fläche Teil des nach der Richtlinie 2009/147/EG Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) vom 30. November 2009 (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (AbI. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) von der Landesregierung NRW erklärten, mit Erlass des Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 17. Dezember 2004 -III-9-616.07.00.04-(MBl. NRW. 2005 S. 66) bekannt gemachten und durch § 52 Abs. 1 LNatSchG NRW unter Schutz gestellten Gebietes **DE-4203-401 „Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein“**.

Der Uferbereich ist zudem Teil des durch ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Fischeschonbezirks und Laichschonbezirks „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“, Teilabschnitt Regierungsbezirk Düsseldorf in den Städten Monheim am Rhein, Kreis Mettmann, Landeshauptstadt Düsseldorf, Dormagen, Neuss und Meerbusch, Rhein-Kreis Neuss, Stadt Krefeld, Stadt Duisburg, Dinslaken, Rheinberg, Wesel und Xanten, Kreis Wesel, Rees, Emmerich und Kleve, Kreis Kleve vom 11. Februar 2005 (Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 53), geändert durch Verordnung vom 01. Juni 2006 (Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 193) unter Schutz gestellten FFH-Gebiets **DE-4405-301 „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“**.

(2) Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Pflanzen- und Tierarten gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, insbesondere

1. aufgrund des für den Unteren Niederrhein repräsentativen rheinangebundenen und zeitweilig durchströmten Altarms mit gut entwickelten Weichholzaunenwaldresten, Schwimmblattvegetation und kleinflächigen Uferföhrichtern sowie
2. zum Schutz des ursprünglichen Auenreliefs mit autochthonen Braunen Auenböden und Auengleyen über nacheiszeitlichen lehmig-tonigen und sandig-kiesigen Flussablagerungen des Rheins (geomorphologisch-pedologische Bedeutung);
3. zur Erhaltung und Entwicklung der Brut-, Nahrungs- und Überwinterungsbiotop seltener Wat- und Wiesenvögel und der Rast- und Äsungsplätze überwinternder Wildgänse als Teil des internationalen Feuchtgebietes „Unterer Niederrhein“ gemäß Ramsar-Konvention, (zoologisch-ornithologische Bedeutung);
4. zum Schutz und zur Entwicklung der kleinräumig stark differenzierten Pflanzengesellschaften des Grünlandes, der Verlandungsbereiche der Stillgewässer und der Fließgewässer (floristisch-vegetationskundliche Bedeutung);
5. zur Erhaltung und Entwicklung von feuchten und blütenreichen Extensivgrünländern mit Gebüsch, feuchten Brachen, Großseggenrieden, Hochstauden- und Pionierfluren im Überflutungsbereich von Fließgewässern und störungsarmen Gewässerrändern;
6. zur Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten sowie Auwäldern mit einer naturnahen Überflutungsdynamik;
7. als Lebensraum verschiedener unten genannter FFH-Fischarten, sowie des Aals und der Quappe;

Nr. 2 und 6 auch aus naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, Nr. 5 auch wegen der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

(3) Die Festsetzung erfolgt des Weiteren

- A) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gem. Artikel 4 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 2

Absatz 2 der Richtlinie 92/43/EWG. Hierbei handelt es sich bei dem FFH-Gebiet DE-4203-303 „NSG **Grietherorter Altrhein**“ gemäß der Lebensraumtypenkarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW im Verordnungsgebiet um die folgenden natürlichen **Lebensräume** von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

- Natürliche eutrophe Seen und Altarme (Natura 2000-Code: 3150)
- Schlammige Flussufer mit einjähriger Vegetation (Natura 2000-Code: 3270)
- Feuchte Hochstaudenfluren (Natura 2000-Code: 6430)
- Glatthafer- und Wiesenknopfsilgenwiesen (Natura 2000-Code: 6510)
- Erlen-/ Eschenwald und Weichholzaunenwald an Fließgewässern (Natura 2000-Code: 91E0, prioritärer Lebensraum)

sowie **Arten** von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG:

- Bachneunauge (*Lampetra planeri*),
- Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus*),
- Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*),
- Groppe (*Cottus gobio*),
- Lachs (*Salmo salar*),
- Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*),
- Steinbeißer (*Cobitis taenia*)

und gemäß Anhang V:

- Barbe (*Barbus barbatus*)

sowie

- B) zum Schutz der **Arten** von gemeinschaftlichem Interesse nach der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) vom 30. November 2009 (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7):

- a) Arten des Anhangs I
- Blaukehlchen (*Luscinia svecica*),
 - Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*),
 - Eisvogel (*Alcedo atthis*),
 - Flussseseschwalbe (*Sterna hirundo*),
 - Löffler (*Platalea leucorodia*),
 - Rohrweihe (*Circus aeruginosus*),
 - Silberreiher (*Ardea alba*, syn. *Casmerodius albus*),
 - Singschwan (*Cygnus cygnus*),
 - Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*),
 - Wachtelkönig (*Crex crex*),
 - Wanderfalke (*Falco peregrinus*),

- Weißstorch (*Ciconia ciconia*),
- Weißwangengans (*Branta leucopsis*),
- Zwergsäger (*Mergus albellus*),
- Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*)

und

b) regelmäßig vorkommende Zugvögel, die nicht in Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind

- Baumfalke (*Falco subbuteo*),
- Bekassine (*Gallinago gallinago*),
- Bläßgans (*Anser albifrons*),
- Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*),
- Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*),
- Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*),
- Gänsesäger (*Mergus merganser*),
- Großer Brachvogel (*Numenius arquata*),
- Grünschenkel (*Tringa nebularia*),
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*),
- Knäkente (*Spatula querquedula*, syn. *Anas querquedula*),
- Krickente (*Anas crecca*),
- Löffelente (*Spatula clypeata*, syn. *Anas clypeata*),
- Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*),
- Pfeifente (*Mareca penelope*, syn. *Anas penelope*),
- Pirol (*Oriolus oriolus*),
- Rotschenkel (*Tringa totanus*),
- Saatgans (*Anser fabalis*),
- Schellente (*Bucephala clangula*),
- Schnatterente (*Mareca strepera*, syn. *Anas strepera*),
- Spießente (*Anas acuta*),
- Tafelente (*Aythya ferina*),
- Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*),
- Uferschnepfe (*Limosa limosa*),
- Uferschwalbe (*Riparia riparia*),
- Wasserralle (*Rallus aquaticus*),
- Wiesenpieper (*Anthus pratensis*),
- Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*).

Die jeweils aktuelle Darstellung der schützenswerten Natura 2000 Lebensräume und Arten sowie ihrer Beurteilung ergibt sich aus den Standarddatenbögen, die im Internet unter

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/natura2000-meldedok/de/start>

eingesehen werden können.

Weitere fachliche und bewirtschaftungsrelevante Informationen ergeben sich aus dem FFH-Maßnahmenkonzept „Grietherorter Altrhein“ unter:

<https://www.kreis-kleve.de/de/fachbereich6/schutzgebiete/>

- (4) Dauergrünland im Sinne dieser Verordnung sind alle auf natürliche Weise entstandenen Grünlandflächen sowie angelegte und dauerhafte als Wiese, Mähweide oder Weide genutzte Grünlandflächen und deren Brachen. Nicht auf Dauer angelegte Ackerfutterflächen sind kein Dauergrünland im Sinne dieser Verordnung.

§ 2

Schutzgebiet

- (1) Das Naturschutzgebiet in der Stadt Rees und der Stadt Emmerich am Rhein, Kreis Kleve, hat eine Fläche von ca. 560 ha und ist in den Karten

im Maßstab 1: 15.000

(Anlage 1, Übersichtskarte)

im Maßstab 1: 7.500

(Anlagen 2.1 – 2.3)

durch eine schwarze Linie mit kurzen parallelen, senkrecht aufstehenden Dreifachstrichen nach innen zum Schutzgebiet eingetragen. In Zweifelsfällen entscheidet die Karte im Maßstab 1: 7.500 über den Geltungsbereich der Verordnung. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

- (2) Vegetationskundlich bedeutsame Flächen, für die weitere Regelungen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 29 gelten, sind hellgrün dargestellt.
- (3) Die Fläche des Naturschutzgebietes liegt vollständig im Vogelschutzgebiet DE-4203-401 „Unterer Niederrhein“.
- (4) Die Karten befinden sich
1. bei der Bezirksregierung Düsseldorf - höhere Naturschutzbehörde-,
 2. bei der Landrätin oder dem Landrat des Kreises Kleve -untere Naturschutzbehörde- sowie bei den Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern der Städte Rees und Emmerich am Rhein und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Soweit nicht in § 4 anders bestimmt, sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

1. nordische Wildgänse, insbesondere beim Flug, Äsen, Rasten und Schlafen zu stören sowie Vorrichtungen (Vogelscheuchen, Schussapparate u. ä.), die den An- und Abflug behindern, anzubringen oder zu betreiben;
2. bauliche Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Landesbauordnung vom 1. März 2000 (GV. NRW. 2000 S. 256) in der derzeit gültigen Fassung, Verkehrsanlagen und ihre Nebenanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, unabhängig von baurechtlichen Vorschriften, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu verändern, unberührt ist die Errichtung von offenen Ansitzleitern und die Errichtung von Jagdkanzeln im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
3. Frei-, Rohr- oder sonstige Leitungen, Fernmeldeeinrichtungen, Erdkabel, Zäune oder andere Einfriedungen zu bauen, zu verlegen oder zu ändern;
4. Werbeanlagen zu errichten sowie Schilder oder Beschriftungen anzubringen, ausgenommen sind solche, die ausschließlich auf die Schutzausweisung, auf Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte ab Hof oder auf Übernachtungsmöglichkeiten auf dem Bauernhof hinweisen sowie Ortshinweise oder Warntafeln;
5. Zelte, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
6. Aufschüttungen, Abgrabungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt, insbesondere von Quellen und der Gewässerränder vorzunehmen sowie Senken zu verfüllen;
7. landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Altmaterial, Chemikalien (auch Pflanzenschutz- und chem. Düngemittel) oder Schutt sowie Gartenabfälle zu lagern, abzulagern, einzubringen oder einzuleiten;
8. Straßen, Wege oder Plätze anzulegen oder zu ändern;
9. Flächen außerhalb der befestigten Wege, Park- oder Stellplätze und Hofräume mit Ausnahme des land- und forstwirtschaftlichen

schaftlichen Verkehrs zu betreten oder zu befahren;

10. Feuer zu machen, zu grillen, zu zelten und zu lagern, Kraftfahrzeuge und sonstige motorisierte Fahrzeuge, Wohnwagen und Mobilheime abzustellen, zu warten und zu reinigen sowie Stellplätze für die vorgenannten Fahrzeuge oder Zelt- und Campingplätze bereitzustellen, anzulegen oder zu ändern;
11. Bootsstege, Anleger oder sonstige Einrichtungen des Schieß-, Luft-, Modell- oder Wassersports zu bauen, zu errichten oder bereitzustellen sowie Ultraleichtflugzeuge, Modellflugzeuge, Heißluftballons und unbemannte Luftfahrtsysteme (*unmanned aerial systems*) zu betreiben;
12. Wasserflächen zu befahren, zu baden sowie Wasser- und Eissport zu betreiben;
13. Hunde, soweit es sich nicht um Hüte-, Jagd- oder Hofhunde im bestimmungsgemäßen Einsatz handelt, unangeleint laufen zu lassen;
14. Kleingärten anzulegen;
15. Veranstaltungen jeder Art durchzuführen;
16. in den in den Karten örtlich und zeitlich näher bezeichneten Bereichen zu angeln und Gewässer fischereilich zu nutzen;
17. Fischbesatz nach § 3 Abs. 2 S. 2 lit. a bis e des Landesfischereigesetzes (LFischG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1994 (GV. NRW. S. 516) in der derzeit gültigen Fassung ohne Einvernehmen mit der zuständigen Fischereibehörde vorzunehmen;
18. Fische oder sonstige Organismen anzufüttern sowie den Gewässern Nährstoffe zuzuführen;
19. Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen und zu ändern;
20. Gewässerunterhaltungsmaßnahmen
 - a) am Rhein-Hauptstrom ohne das Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen sowie
 - b) an den sonstigen Gewässern in der Zeit vom 15.03. bis 15.09. und in der übrigen Zeit ohne einen mit der unteren Naturschutz- und Fischereibehörde abgestimmten Gewässerunterhaltungsplan, durchzuführen; die untere

- Naturschutzbehörde darf unter Berücksichtigung einer fischschonenden Durchführung (Handräumungen, Krautung oberhalb der Sohle, eine nur abschnittsweise alternierende oder halbseitige Entkrautung, Durchführung der Unterhaltungsmaßnahmen nicht vor dem 15.09. mit vorheriger Abfischung der Gewässerabschnitte bei Sedimententnahmen) abweichenden Durchführungszeiten ausnahmsweise zustimmen; bei Gefahr im Verzug ist die Zustimmung zu wasserwirtschaftlich zwingend notwendigen Gewässerunterhaltungsmaßnahmen zu erteilen;
21. Gewässer zu düngen oder zu kälken oder sonstige Änderungen des Wasserchemismus vorzunehmen;
 22. Entwässerungs- oder andere die Oberflächenwasser- oder Grundwasserhältnisse ändernde Maßnahmen vorzunehmen;
 23. Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen einzubringen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum und das Erscheinungsbild zu beeinflussen;
 24. Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln;
 25. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier und Brut- oder Wohnstätten von Tieren fortzunehmen oder zu beschädigen;
 26. in einem 10 m breiten Gewässerstrandstreifen im Sinne des § 38 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771),
 - a) Biozide und Pflanzenschutzmittel anzuwenden, im Einzelfall kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Ausnahme zur punktuellen Beseitigung von Giftpflanzen oder nicht verwertbarem Beikraut (z.B. Acker-Kratzdistel, Jakobs-Kreuzkraut oder Stumpflättrigem Ampfer) durch Pflanzenschutzmittel zulassen,
 - b) in der Zeit vom 01.11. bis 01.03. organische Düngemittel auszubringen und
 - c) sie - ohne Zulassung einer Ausnahme - durch die untere Naturschutzbehörde zu beweiden;
 27. Klärschlamm auszubringen und Düngemittel einschließlich Kalk zu lagern sowie Silage- und Futtermieten außerhalb von Ackerflächen und Hofräumen anzulegen;
 28. Dauergrünland umzuwandeln sowie Brachflächen in eine andere Nutzung umzuwandeln; sofern vorhandenes Grünland eine flächige Grasnarbenzerstörung durch Hochwasser oder Gänse aufweist, kann im Einzelfall auf Antrag von der unteren Naturschutzbehörde der Pflegeumbruch und die Neuansaat der Flächen erlaubt werden, soweit sonst eine natürliche Rückentwicklung der Grasnarbe nicht zu erwarten ist; die Landwirtschaftskammer ist zu dem Antrag zu hören;
 29. in der Karte gemäß § 2 Abs. 2 hellgrün dargestelltes vegetationskundlich bedeutsames Dauergrünland, auch zu Pflegezwecken, umzubereiten, Nachsaaten (einschließlich Schlitzsaat und Übersaat) vorzunehmen und mehr als zweimal im Jahr zu mähen; die untere Naturschutzbehörde kann im begründeten Einzelfall (z.B. bei starken Beschädigungen oder unerwünschtem Aufwuchs mit erheblichen Ertragseinbußen) eine Ausnahme zulassen;
 30. Sonderkulturen, Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen oder Baumschulen anzulegen;
 31. Erstaufforstungen vorzunehmen;
 32. mit nicht bodenständigen oder nicht standortgerechten Gehölzen, wieder aufzuforsten;
 33. flächenhafte Endnutzungen (Kahlschläge) durchzuführen;
 34. Wildäcker anzulegen und Wildfütterungen außerhalb von Notzeiten vorzunehmen;
 35. Wasserwild im Zeitraum vom 15.10. bis 15.01. mehr als einmal wöchentlich zu bejagen.

§ 4

Nicht verbotene Tätigkeiten

Nicht betroffen von den Verboten des § 3 sind nachfolgende Tätigkeiten, soweit die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG eingehalten werden, hier v. a. die in § 1 genannten Schutzgüter nicht beeinträchtigt werden:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang einschließlich der Errichtung und dem Versetzen von ortstüblichen Weide- und Kulturzäunen sowie von Viehtränken und deren Zuleitungen; die Unterhaltung vorhandener Melkställe; zur unberührten land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung zählen auch die ordnungsgemäße Gehölzpflege, das Verbrennen von Gehölzschnittgut, Schwemmseln (mit Ausnahme von Kunststoffen) und sonstigen landwirtschaftlichen Abfällen im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie die Errichtung von Brunnen für Viehtränken oder Beregnungseinrichtungen; darüber hinaus gelten die Verbote des § 3 Abs. 2 Nr. 2, 4 - 8, 11, 13 - 22, 25 - 35 jedoch uneingeschränkt;
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Hege, die Verbote des § 3 Abs. 2 Nr. 2 - 8, 10, 11, 13 - 27 und 35 gelten jedoch uneingeschränkt;
3. die rechtmäßige Fischerei in den in § 3 Abs. 2 Nr. 16 genannten Bereichen und Zeiten; die Verbote des § 3 Abs. 2 Nr. 1, 2 - 8, 10, 11, 13 - 27 und 35 gelten jedoch uneingeschränkt;
4. die Bekämpfung von Bisamratten und Nutrias, die Verbote des § 3 Abs. 2 mit Ausnahme der Nr. 9, 12 und 25 gelten jedoch uneingeschränkt;
5. die Unterhaltung der Gewässer; die Verbote des § 3 Abs. 2 Nr. 1, 3, 8, 11, 13 - 28 gelten jedoch uneingeschränkt;
6. die Unterhaltung
 - a) der vorhandenen Hochwasserschutzanlagen, einschließlich Beseitigung von Hochwasserschäden,
 - b) der vorhandenen Wege, Straßen und Plätze sowie
 - c) der bestehenden Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen und Fernmeldeeinrichtungen;

die Verbote des § 3 Abs. 2 Nr. 1, 8, 11, 13 - 27 gelten jedoch uneingeschränkt;

7. von der unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder genehmigte Entwicklungs-, Pflege- oder Sicherungsmaßnahmen;
8. die Umsetzung einer im Natura 2000 Maßnahmenkonzept für das Vogelschutzgebiet DE-4203-401 „Unterer Niederrhein“ vorgesehenen Maßnahme, sowie die schutzziel-, insbesondere Natura 2000-konforme Umgestaltung des ehemaligen Pionierhafens Dornick auf der Grundlage eines mit den Naturschutzbehörden abgestimmten Maßnahmenkonzeptes;

9. die Versorgung der Grietherorter Bevölkerung mittels Bootsverkehr im Hochwasserfall sowie das Freihalten dieser Fahrwege von Gehölzen, letzteres im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
10. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen, soweit sie auf befristeten Rechtsakten (Zulassungen, Verträgen) beruhen, jedoch nur für diesen Zeitraum, sowie die Erfüllung bestehender rechtlicher Verpflichtungen.

§ 5

Befreiungen

- (1) Gemäß § 67 BNatSchG kann auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilt werden, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Für die Befreiung von den Verboten des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung ist mit Ausnahme der Nr. 31-33 gemäß § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW die untere Naturschutzbehörde, von dem Verbot des § 3 Abs. 2 Nr. 31-33 dieser Verordnung gemäß § 75 Abs. 2 LNatSchG NRW der Landesbetrieb Wald und Holz NRW im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zuständig.
- (3) Soll eine Befreiung von landwirtschaftlich bedeutsamen Verboten nicht oder nur eingeschränkt erteilt werden, so ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW.

§ 6

Gesetzlich geschützte Biotop, sonstige unmittelbar geltende Bestimmungen

- (1) Die im Bereich der Biotop gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG und § 42 Abs. 1 LNatSchG NRW unmittelbar anzuwendenden und über die Regelungen dieser Verordnung eventuell hinausgehenden Verbote sowie der übrigen Bestimmungen des § 30 BNatSchG bleiben unberührt. Die Identifizierung und Abgrenzung der Biotop erfolgt in dem nach § 42 Abs. 2 LNatSchG NRW vorgesehenen Verfahren. Die Biotop werden gemäß § 42 Abs. 2 Satz 7

LNatSchG NRW in den Karten nachrichtlich dargestellt.

- (2) Unberührt bleiben weiterhin die unmittelbar geltenden und gegebenenfalls über die Regelungen dieser Verordnung eventuell hinausgehenden Verbote und sonstigen Bestimmungen, insbesondere
- des Kapitels 5 BNatSchG zum Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope;
 - die Unzulässigkeit aller Veränderungen und Störungen gemäß § 33 BNatSchG, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können;
 - die für das EU-Vogelschutzgebiet geltenden Verbote gemäß § 52 Abs. 2 LNatSchG NRW sowie
 - die gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG im Einzelfall zur Einhaltung natur- und landschaftsrechtlicher Bestimmungen zu treffenden Maßnahmen.
- (3) Auf die unmittelbar geltenden Regelungen des § 4 LNatSchG NRW wird hingewiesen.

§ 7

Vorrang vertraglicher Regelungen

- (1) Für die zur Erreichung des Schutzzwecks und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes auf Grünland und anderen Offenlandflächen und für die zum Schutz der nordischen Wildgänse erforderlichen weitergehenden Maßnahmen und Regelungen sowie für eventuelle finanzielle Ausgleiche werden vertragliche Regelungen angestrebt. Maßnahmen zur Erreichung des Schutzzwecks zu § 1 Abs. 3, die über den Schutz gemäß § 3 hinausgehen, erfolgen ausschließlich durch vertragliche Regelungen.
- (2) Die Regelungen über Pflegeumbrüche, Nachsaaten und Mahd gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 29 gelten nicht für Flächen, für die bei Inkrafttreten des Verbots ein Vertrag gemäß der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Vertragsnaturschutz (Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz), RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz -III 4-941.00.05.01- vom 08.09.2015 (MBl. NRW. S. 627) in der derzeit geltenden Fassung besteht, für die Dauer der vertraglichen Vereinbarungen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 BNatSchG und § 77 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Unabhängig davon finden die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69, 71 und 71 a BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3-6 Strafgesetzbuch in der derzeit geltenden Fassung Anwendung.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.
- (2) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes oder des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen die Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
1. die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
 2. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Naturschutzbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bezirksregierung Düsseldorf
als höhere Naturschutzbehörde

Im Auftrag
gez. Udo Hasselberg

- siehe 4 Anlagen zu Ziffer 6

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 4

7 Bekanntmachung nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Colorprint Textilveredelungsgesellschaft mbH

Bezirksregierung
54.06.03.04-2

Düsseldorf, den 02. Januar 2019

**Bekanntgabe gemäß § 5 UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der
Colorprint Textilveredelungsgesellschaft mbH**

Die

Colorprint Textilveredelungsgesellschaft mbH
Höffgeshofweg 22
47807 Krefeld

beabsichtigt, auf dem Grundstück in Krefeld, Gemarkung Fischeln, Flur 11, Flurstück 1871, Grundwasser aus einem Brunnen bis zu einem jährlichen Volumen an Wasser von insgesamt 25.000 m³ zu entnehmen.

Die beabsichtigte Grundwasserentnahme dient der Gewinnung von Brauchwasser.

Für dieses Vorhaben hat die Colorprint Textilveredelungsgesellschaft mbH unter dem 28. November 2018 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, beantragt.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde spätestens nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob für das Vorhaben nach den §§ 6 bis 14 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³ ist in Ziffer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 7 Absatz 2 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 Ziffer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben der

Colorprint Textilveredelungsgesellschaft mbH keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Entnahme aus dem Brunnen verursacht nur in einem kleinen Radius von circa 10,50 m eine sehr geringe lokale Absenkung. Diese Absenkung ist wesentlich geringer als die natürliche Grundwasserschwankung von circa 3,81 m. Der Grundwasserkörper, aus dem Grundwasser entnommen werden soll, ist in einem mengenmäßig guten Zustand. Der chemische Zustand ist aufgrund überhöhter Nitratwerte als schlecht eingestuft. Die beantragte Grundwasserentnahme hat jedoch keine Auswirkungen auf den chemischen Zustand des Grundwassers.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Annette Glimm-Tran Duc

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 10

**8 Errichtung der neuen katholischen
Kirchengemeinde St. Sebastian
in Solingen**

Bezirksregierung
48.03.11.02

Düsseldorf, den 14. Dezember 2018



DER ERZBISCHOF VON KÖLN

URKUNDE

über die Neuordnung der Kirchengemeinden

**Liebfrauen, St. Mariä Empfängnis,
St. Joseph und St. Katharina**

im Stadtdekanat Solingen
Seelsorgebereich Solingen-West

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC werden hiermit die Kirchengemeinden Liebfrauen, 42699 Solingen (Löhdorf), St. Mariä Empfängnis, 42699 Solingen (Merscheid), St. Joseph, 42697 Solingen (Ohligs) und St. Katharina, 42719 Solingen

(Wald) zum 31.12.2018 aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 01.01.2019 zu einer neuen Kirchengemeinde vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Kirchengemeinden übergehen, ist die neue Kirchengemeinde „St. Sebastian“ mit Sitz in der Hackhauser Straße 10, 42697 Solingen.

Die neue Kirchengemeinde ist auch Rechtsnachfolgerin des Kirchengemeindeverbandes „Solingen-West“, der hiermit ebenfalls mit Wirkung vom 31.12.2018 aufgelöst wird.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde ist die auf den Titel „St. Joseph“ geweihte Kirche in der Hackhauser Straße 4, 42697 Solingen (Ohlig).

Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung des Kirchentitels „Liebfrauen“, 42699 Solingen (Löhdorf), „St. Mariä Empfängnis“, 42699 Solingen (Merscheid), und „St. Katharina“, 42719 Solingen (Wald).

Die Kirchenbücher der bisherigen Kirchengemeinden werden zum 31.12.2018 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Kirchengemeinde St. Sebastian in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2019 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Kirchengemeinde.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde umfasst die Grenzen der aufgelösten Kirchengemeinden.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2018 ist je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und deren nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Sebastian über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der aufgelösten Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der neuen Kirchengemeinde St. Sebastian überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2019 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Sebastian verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fondsvermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der neuen Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde
St. Sebastian, Solingen

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 01.01.2019 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt
St. Sebastian, Solingen

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstands

Aufgrund der Auflösung der Kirchengemeinden endet die Amtszeit der jeweiligen Kirchenvorstände zum 31.12.2018. Im Hinblick auf diese Neuordnung wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes auf den 09./10.03.2019 festgesetzt. Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände im Erzbistum Köln.

Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom 01.01.2019 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Pfarrer Meinrad Funke bestimmt. Als stellvertretender Vermögensverwalter wird mit Wirkung vom 01.01.2019 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Herr Peter Kamp, Erholungstraße 21, 42699 Solingen bestimmt.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 26. November 2018



Urkunde

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln festgelegte Errichtung der neuen katholischen Kirchengemeinde St. Sebastian in Solingen, zusammgelegt durch die katholischen Kirchengemeinden Liebfrauen (Löhdorf), St. Mariä Empfängnis (Merscheid), St. Joseph (Ohligs) und St. Katharina (Wald) wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, den 14. Dezember 2018
Bezirksregierung Düsseldorf

48-03-11-02

Im Auftrag

Susanne Wenzel
Susanne Wenzel



Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 11

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

9 14. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen auf dem Gebiet der Hansestadt Breckerfeld

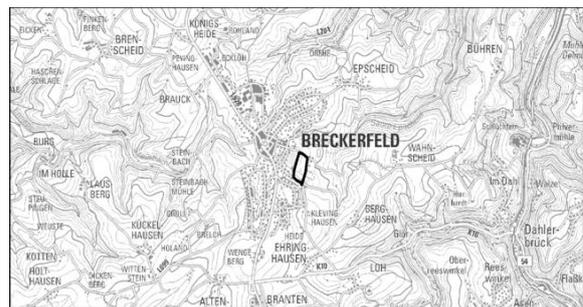
Die Regionaldirektorin des
Regionalverbands Ruhr
als Regionalplanungsbehörde

Essen, den 11. Dezember 2018

Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über die beabsichtigte 14. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen auf dem Gebiet der Hansestadt Breckerfeld:

Umwandlung eines Allgemeinen Freiraum und Agrarbereichs mit den Freiraumfunktionen Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB)

Die Hansestadt Breckerfeld hat beantragt, den Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen zu ändern. Beabsichtigt ist die Erweiterung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) zwischen der „Klevinghauser Straße“ und der „Wahnscheider Straße“ in Breckerfeld, um bedarfsgerecht Wohnbauflächen entwickeln zu können.



Unabhängig von dieser frühzeitigen Unterrichtung werden die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen im formalen Erarbeitungsverfahren Gelegenheit haben, sich zu den Inhalten des Planentwurfs zu äußern und eine Stellungnahme abzugeben. Zunächst hat die Verbandsversammlung beim Regionalverband Ruhr über den formalen Beschluss zur Einleitung des Beteiligungsverfahrens (Erarbeitungsbeschluss) zu entscheiden. Danach sollen die Planunterlagen öffentlich ausgelegt und online zur Verfügung

gestellt werden. Ort und Dauer der Auslegung sowie genaue Angaben zum Ablauf des Beteiligungsverfahrens werden frühzeitig gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW bekanntgemacht.

Die öffentlichen Stellen werden hiermit aufgefordert, den Regionalverband Ruhr über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen, die für die Planänderung bedeutsam sein können, sowie über deren zeitliche Abwicklung zu informieren (§ 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 ROG). Informationsübermittlungen können per Email an regionalplanung@rvr.ruhr übermittelt werden. Rückfragen können an Frau Cramm gerichtet werden (Tel. 0201-2069-6352).

im Auftrag
gez. Bongartz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 13

10 11. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, im Gebiet der Stadt Waltrop

Die Regionaldirektorin des
Regionalverbandes Ruhr
als Regionalplanungsbehörde
15/GEP EL_11.Änd

Essen, den 19. Dezember 2018

Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen an der 11. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, im Gebiet der Stadt Waltrop

- **Umwandlung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches mit den Freiraumfunktionen „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE) und „Regionaler Grünzug“ in einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für zweckgebundene Nutzungen**
- **Ergänzung einer textlichen Festlegung zum GIB für zweckgebundene Nutzungen**

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr hat am 14.12.2018 beschlossen, die 11. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, im Gebiet der Stadt Waltrop zu erarbeiten (vgl. §§6, 19 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) und die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zu beteiligen (vgl. § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 13 LPIG NRW).

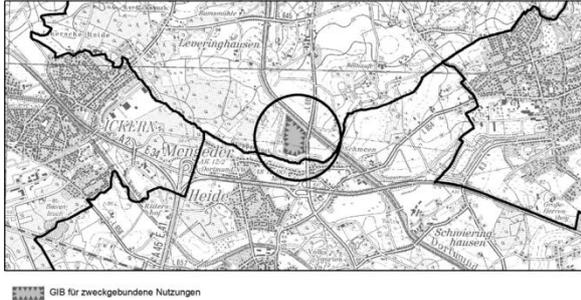
Hintergrund:

Zur Standortsicherung eines ortsansässigen Nutzfahrzeugproduzenten beabsichtigt die Stadt Waltrop auf einer ehemaligen Bergehalde im südlichen Stadtgebiet die Voraussetzungen für eine gewerblich-industrielle Nutzung zu schaffen. Am bisherigen Standort in integrierter Lage stößt das Unternehmen an seine Kapazitätsgrenzen. Um dem Unternehmen im Rahmen seiner Expansionsplanung eine langfristige Perspektive zu ermöglichen, wird eine Verlagerung notwendig. Der neue Standort soll auf einer landwirtschaftlich genutzten, ehemaligen Bergehalde zwischen der Straße „Im Dicken Dören“, der „Mengeder Straße“ und dem Dortmund-Ems-Kanal entstehen. Damit kann einer der größten Arbeitgeber Waltrops im Stadtgebiet gehalten werden.

Da die vorgesehene Entwicklung nicht mit der Festlegung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs mit den Freiraumfunktionen „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) und „Regionaler Grünzug“ vereinbar ist, hat die Stadt Waltrop die Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, beantragt. Zu diesem Zweck soll die aktuelle Festlegung in einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für zweckgebundene Nutzungen in einer Größe von ca. 12,3 ha geändert und das textliche Ziel 15.4 ergänzt werden. Die Zweckbindung und die damit in Verbindung stehende textliche Festlegung dienen ausschließlich der betriebsspezifischen Nutzung. Die vorgesehenen Festlegungen entsprechen den planerischen Zielvorstellungen für die Verlagerung des Nutzfahrzeugproduzenten innerhalb der Stadt Waltrop. Für die Änderung des Regionalplanes wird eine Ausnahmeregelung für die Festlegung von im Freiraum gelegenen GIB in Anspruch genommen, die im Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen verankert ist (Ziel 6.3-3).

Umweltprüfung:

Die Umsetzung der 11. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, wird Auswirkungen auf die Umwelt haben. Daher ist gemäß § 8 ROG eine strategische Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. Den Beteiligten wurde im Rahmen des Scopings Gelegenheit gegeben, sich zum Umfang und Detaillierungsgrad der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen schriftlich zu äußern (vgl. § 34 Verordnung zur Durchführung des LPIG NRW). Die eingesandten Hinweise wurden bei der Erstellung des Umweltberichts berücksichtigt. Der Umweltbericht ist im Sinne der in § 8 ROG aufgeführten Umweltschutzgüter gegliedert.



Auslegung:

Der Entwurf der 11. Änderung des Regionalplans, die Begründung, der Umweltbericht und weitere Unterlagen (Beschlussvorlage und Anlagen 5 und 6) werden für die Dauer von zwei Monaten

vom 28.01.2019 bis einschließlich zum 29.03.2019

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur öffentlichen Einsicht ausgelegt:

- a) **Regionalverband Ruhr**
Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen
Bibliothek
Öffnungszeiten:
Montags bis donnerstags:
9:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitags:
9:00 bis 14:00 Uhr
- b) **Kreis Recklinghausen**
Kreishaus Recklinghausen,
Kurt-Schumacher-Allee 1,
45657 Recklinghausen
Raum 2.4.15
Öffnungszeiten:
Montags bis donnerstags:
08:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitags:
08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Die Unterlagen können zudem vollumfänglich auf der Internetseite des Regionalverbands Ruhr unter

www.regionalplanung.rvr.ruhr

sowie als Drucksache Nr. 13/1252 unter www.ruhrparlament.de abgerufen werden.

Beteiligung:

Die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen werden an der Erarbeitung der 11. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, beteiligt. Ihnen wird während der Auslegungsfrist, bis zum **29.03.2019**, Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf der 11. Regionalplanänderung, ihrer Begründung, dem

Umweltbericht sowie den weiteren Unterlagen gegeben.

Die Bürgerinnen, Bürger und alle übrigen Beteiligten können ihre Stellungnahmen, mit Bedenken, Hinweisen und Anregungen versehen,

- ❖ vorzugsweise **per E-Mail** an regionalplanung@rvr.ruhr
- ❖ per Post an Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde Referat 15, Postfach 10 32 64, 45032 Essen
- ❖ per Telefax an 0201 2069-578 oder nach telefonischer Anmeldung (0201 2069-6358) zur Niederschrift bei dem Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde Referat 15, Kronprinzenstr. 6, 45128 Essen

einreichen. Auch beim Kreis Recklinghausen können schriftliche Stellungnahmen zur Weiterleitung an die Regionalplanungsbehörde beim Regionalverband Ruhr abgegeben werden.

Stellungnahmen können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten. Handschriftliche Stellungnahmen können nur berücksichtigt werden, sofern sie in lesbaren Druckbuchstaben verfasst worden sind. Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge sollten möglichst konkrete Formulierungen enthalten und einen klaren Bezug erkennen lassen. Maßgeblich sind die formell ausgelegten Unterlagen an den o.g. Auslegungsstellen.

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen sind bei der Erarbeitung und Aufstellung der 11. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr erhält unter anderem eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Belange aus der Beteiligung berücksichtigt wurden, und entscheidet auf dieser Grundlage über die Aufstellung der 11. Änderung des Regionalplanes durch Beschluss. In einem letzten Verfahrensschritt veranlasst die Landesplanungsbehörde die Bekanntmachung der 11. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Mit Ablauf der oben genannten Stellungnahmefrist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG). Stellungnahmen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen

(vgl. § 7 Abs. 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz). Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.

Etwaige Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung von Bedenken, Hinweisen oder Anregungen entstehen, werden nicht erstattet.

Im Auftrag
gez. Bongartz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 14

11 13. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe zur Änderung der textlichen Festlegung Ziel 16.2 zum Bereich für flächenintensive Großvorhaben (newPark)

Die Regionaldirektorin des
Regionalverbandes Ruhr
als Regionalplanungsbehörde
15/GEP EL_13.Änd

Essen, den 19. Dezember 2018

Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen an der 13. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe zur Änderung der textlichen Festlegung Ziel 16.2 zum Bereich für flächenintensive Großvorhaben (newPark)

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr hat am 14.12.2018 beschlossen, die 13. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, zu erarbeiten (vgl. §§6, 19 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) und die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zu beteiligen (vgl. § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 13 LPIG NRW).

Hintergrund:

In den Städten Datteln und Waltrop ist ein Bereich für flächenintensive Großvorhaben regionalplanerisch festgelegt. Die Inanspruchnahme dieses Bereichs wird im Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalens und im Ziel 16.2 des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, geregelt. Mit der Änderung des Landesentwicklungsplanes ist auch eine Änderung des Regionalplanes erforderlich. Sie umfasst die Änderung des textlichen Zieles 16.2 und soll parallel zur Änderung des Landesentwicklungsplanes erfolgen:

Ziel 16.2 „Der Bereich für flächenintensive Großvorhaben am Standort Datteln/Waltrop („newPark“) ist gemäß Ziel 6.4-2 des LEP NRW zu nutzen.“

Die Bauleitplanung hat unter Berücksichtigung des § 50 BImSchG sicherzustellen, dass die gewerblich-industriellen Nutzungen innerhalb des Bereichs für flächenintensive Großvorhaben durch das Heranrücken anderer störepfindlicher Nutzungen nicht beschränkt werden. Planungen und Maßnahmen, die mit dem angestrebten Nutzungszweck des Bereichs für flächenintensive Großvorhaben nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen. Eine Unvereinbarkeit in diesem Sinne liegt insbesondere bei Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten und Vorhaben gem. § 11 Abs. 3 BauNVO vor.“

Außerdem soll die Erläuterung zu diesem Ziel geändert werden.

Umweltprüfung:

Gemäß § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) ist bei Regionalplanänderungen eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. Jedoch kann gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 ROG bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen von einer Umweltprüfung abgesehen werden. Um von dem grundsätzlichen Erfordernis einer förmlichen Umweltprüfung abweichen zu können, muss anhand der in Anlage 2 ROG genannten Kriterien festgestellt werden, dass eine geringfügige Änderung des Regionalplanes voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird. Die Vorprüfung (Screening) wurde gemäß § 8 Abs. 2 S. 2 ROG unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Regionalplanes berührt wird, durchgeführt. Es wurden keine Hinweise gegeben, die eine Umweltprüfung erforderlich machen. Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

Auslegung:

Der Entwurf der 13. Änderung des Regionalplans, die Begründung und weitere Unterlagen werden für die Dauer von einem Monat

vom 28.01.2019 bis einschließlich zum 01.03.2019

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur öffentlichen Einsicht ausgelegt:

a) Regionalverband Ruhr
Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen
Bibliothek

Öffnungszeiten:

Montags bis donnerstags:

9:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitags:

9:00 bis 14:00 Uhr

b) Kreis Recklinghausen

Kreishaus Recklinghausen,

Kurt-Schumacher-Allee 1,

45657 Recklinghausen

Raum 2.4.15

Öffnungszeiten:

Montags bis donnerstags:

08:30 Uhr bis 12:00 Uhr,

14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitags:

08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Die Unterlagen können zudem vollumfänglich auf der Internetseite des Regionalverbands Ruhr unter

www.regionalplanung.rvr.ruhr

sowie als Drucksache Nr. 13/1268 unter www.ruhrparlament.de abgerufen werden.

Beteiligung:

Die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen werden an der Erarbeitung der 13. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, beteiligt. Ihnen wird während der Auslegungsfrist, bis zum **01.03.2019**, Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf der 13. Regionalplanänderung, ihrer Begründung sowie den weiteren Unterlagen gegeben.

Die Bürgerinnen, Bürger und alle übrigen Beteiligten können ihre Stellungnahmen, mit Bedenken, Hinweisen und Anregungen versehen,

- ❖ vorzugsweise **per E-Mail** an regionalplanung@rvr.ruhr
- ❖ per Post an Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde Referat 15, Postfach 10 32 64, 45032 Essen
- ❖ per Telefax an 0201 2069-578 oder
- ❖ nach telefonischer Anmeldung (0201 2069-6358) zur Niederschrift bei dem Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde Referat 15, Kronprinzenstr. 6, 45128 Essen

einreichen. Auch beim Kreis Recklinghausen können schriftliche Stellungnahmen zur Weiterleitung an die Regionalplanungsbehörde beim Regionalverband Ruhr abgegeben werden.

Stellungnahmen können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten. Handschriftliche Stellungnahmen können nur

berücksichtigt werden, sofern sie in lesbaren Druckbuchstaben verfasst worden sind. Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge sollten möglichst konkrete Formulierungen enthalten und einen klaren Bezug erkennen lassen. Maßgeblich sind die formell ausgelegten Unterlagen an den o.g. Auslegungsstellen.

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen sind bei der Erarbeitung und Aufstellung der 13. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr erhält unter anderem eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Belange aus der Beteiligung berücksichtigt wurden, und entscheidet auf dieser Grundlage über die Aufstellung der 13. Änderung des Regionalplanes durch Beschluss. In einem letzten Verfahrensschritt veranlasst die Landesplanungsbehörde die Bekanntmachung der 13. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Mit Ablauf der oben genannten Stellungnahmefrist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG). Stellungnahmen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (vgl. § 7 Abs. 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz). Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.

Etwaige Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung von Bedenken, Hinweisen oder Anregungen entstehen, werden nicht erstattet.

Im Auftrag
gez. Bongartz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 16

12 14. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel

Die Regionaldirektorin des Regionalverbandes Ruhr als Regionalplanungsbehörde
15/GEP EL_14.Änd

Essen, den 19. Dezember 2018

Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen an der 14. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel

Aufhebung der Zweckbindung und des Piktogramms für „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr hat am 14.12.2018 beschlossen, die 14. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel zu erarbeiten (vgl. §§6, 19 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) und die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zu beteiligen (vgl. § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 13 LPIG NRW).

Hintergrund:

Im Dezember 2014 wurde das Kohlekraftwerk Gustav Knepper stillgelegt. Das ehemalige Kraftwerksgelände befindet sich sowohl auf Dortmunder als auch Castrop-Rauxeler Stadtgebiet und somit zum Teil im Geltungsbereich des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil – und zum Teil im Geltungsbereich des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe.

Die Städte Dortmund und Castrop-Rauxel planen, auf dem Standort ein interkommunales Gewerbe- bzw. Industriegebiet zu entwickeln. Um die bauleitplanerischen Voraussetzungen für eine gewerblich-industrielle Nachnutzung des aufgegebenen Kraftwerksstandorts schaffen zu können, haben die Städte mit Schreiben vom 1.12.2017 einen Antrag auf Änderung der Regionalpläne für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe und für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil – im Bereich ehemaliges Kraftwerk Knepper gestellt.

Ziel der Regionalplanänderung soll die Aufhebung der Zweckbindung und des Piktogramms „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ sein. Die räumliche Abgrenzung des GIB soll unverändert bleiben.



Umweltprüfung:

Im Rahmen eines Screenings wurden keine Hinweise vorgebracht, die eine Umweltprüfung erforderlich machen.

Auslegung:

Der Entwurf der 14. Änderung des Regionalplans, die Begründung und weitere Unterlagen werden für die Dauer von einem Monat

vom 28.01.2019 bis einschließlich zum 01.03.2019

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur öffentlichen Einsicht ausgelegt:

- a) **Regionalverband Ruhr**
Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen
Bibliothek
Öffnungszeiten:
Montags bis donnerstags:
9:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitags:
9:00 bis 14:00 Uhr
- b) **Kreis Recklinghausen**
Kreishaus Recklinghausen,
Kurt-Schumacher-Allee 1,
45657 Recklinghausen
Raum 2.4.15
Öffnungszeiten:
Montags bis donnerstags:
08:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitags:
08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Die Unterlagen können zudem vollumfänglich auf der Internetseite des Regionalverbands Ruhr unter

www.regionalplanung.rvr.ruhr

sowie als Drucksache Nr. 13/1265 unter www.ruhrparlament.de abgerufen werden.

Beteiligung:

Die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen werden an der Erarbeitung der 14. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, beteiligt. Ihnen wird während der Auslegungsfrist, bis zum 1.03.2019, Gelegenheit

zur Stellungnahme zu dem Entwurf der 14. Regionalplanänderung, ihrer Begründung sowie weiteren Unterlagen gegeben.

Die Bürgerinnen, Bürger und alle übrigen Beteiligten können ihre Stellungnahmen, mit Bedenken, Hinweisen und Anregungen versehen,

- ❖ vorzugsweise **per E-Mail** an regionalplanung@rvr.ruhr
- ❖ per Post an Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde Referat 15, Postfach 10 32 64, 45032 Essen
- ❖ per Telefax an 0201 2069-578 oder
- ❖ nach telefonischer Anmeldung (0201 2069-6358) zur Niederschrift bei dem Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde Referat 15, Kronprinzenstr. 6, 45128 Essen

einreichen. Auch beim Kreis Recklinghausen können schriftliche Stellungnahmen zur Weiterleitung an die Regionalplanungsbehörde beim Regionalverband Ruhr abgegeben werden.

Stellungnahmen können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten. Handschriftliche Stellungnahmen können nur berücksichtigt werden, sofern sie in lesbaren Druckbuchstaben verfasst worden sind. Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge sollten möglichst konkrete Formulierungen enthalten und einen klaren Bezug erkennen lassen. Maßgeblich sind die formell ausgelegten Unterlagen an den o.g. Auslegungsstellen.

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen sind bei der Erarbeitung und Aufstellung der 14. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr erhält unter anderem eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Belange aus der Beteiligung berücksichtigt wurden, und entscheidet auf dieser Grundlage über die Aufstellung der 14. Änderung des Regionalplanes durch Beschluss. In einem letzten Verfahrensschritt veranlasst die Landesplanungsbehörde die Bekanntmachung der 14. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Mit Ablauf der oben genannten Stellungnahmefrist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG). Stellungnahmen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sind

nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (vgl. § 7 Abs. 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz). Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.

Etwasige Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung von Bedenken, Hinweisen oder Anregungen entstehen, werden nicht erstattet.

Im Auftrag
gez. Bongartz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 17

13 6. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil –, im Gebiet der Stadt Dortmund

Die Regionaldirektorin des Regionalverbandes Ruhr als Regionalplanungsbehörde
15/GEP DO_6.Änd

Essen, den 19. Dezember 2018

Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen an der 6. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil –, im Gebiet der Stadt Dortmund

Aufhebung des Piktogramms „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ in einem Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen

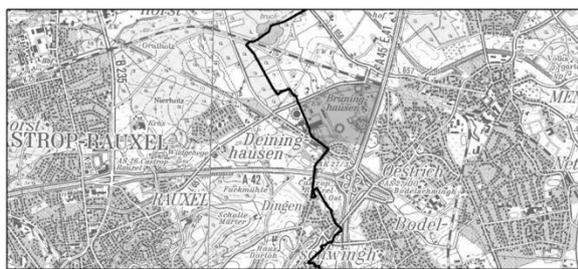
Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr hat am 14.12.2018 beschlossen, die 6. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil –, im Gebiet der Stadt Dortmund zu erarbeiten (vgl. §§ 6, 19 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) und die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zu beteiligen (vgl. § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 13 LPIG NRW).

Hintergrund:

Im Dezember 2014 wurde das Kohlekraftwerk Gustav Knepper stillgelegt. Das ehemalige Kraftwerksgelände befindet sich sowohl auf Dortmunder als auch Castrop-Rauxeler Stadtgebiet und somit zum Teil im Geltungsbereich des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil – und zum Teil im Geltungsbereich des

Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe.

Die Städte Dortmund und Castrop-Rauxel planen, auf dem Standort ein interkommunales Gewerbe- bzw. Industriegebiet zu entwickeln. Um die bauleitplanerischen Voraussetzungen für eine gewerblich-industrielle Nachnutzung des aufgegebenen Kraftwerksstandorts schaffen zu können, haben die Städte mit Schreiben vom 1.12.2017 einen Antrag auf Änderung der Regionalpläne für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe und für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil – im Bereich ehemaliges Kraftwerk Knepper gestellt. Ziel der Regionalplanänderungen soll die Aufhebung des Piktogramms „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ sein. Die räumliche Abgrenzung des GIB soll unverändert bleiben.



Umweltprüfung:

Im Rahmen eines Screenings wurden keine Hinweise vorgebracht, die eine Umweltprüfung erforderlich machen.

Auslegung:

Der Entwurf der 6. Änderung des Regionalplans, die Begründung und weitere Unterlagen werden für die Dauer von einem Monat

vom 28.01.2019 bis einschließlich zum 1.03.2019

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur öffentlichen Einsicht ausgelegt:

- a) **Regionalverband Ruhr**
Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen
Bibliothek
Öffnungszeiten:
Montags bis donnerstags:
9:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitags:
9:00 bis 14:00 Uhr
- b) **Stadt Dortmund**
Stadtplanungs- und Bauordnungsamt,
Burgwall 14, 44135 Dortmund,
Raum 519

Öffnungszeiten:

Montags bis mittwochs:

8:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 15:30 Uhr

Donnerstags:

8:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 17:00 Uhr

Freitags:

8:00 bis 12:00 Uhr

Die Unterlagen können zudem vollumfänglich auf der Internetseite des Regionalverbands Ruhr unter

www.regionalplanung.rvr.ruhr

sowie als Drucksache Nr. 13/1264 unter www.ruhrparlament.de abgerufen werden.

Beteiligung:

Die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen werden an der Erarbeitung der 6. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil – beteiligt. Ihnen wird während der Auslegungsfrist, bis zum 1.03.2019, Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf der 6. Regionalplanänderung, ihrer Begründung sowie weiteren Unterlagen gegeben.

Die Bürgerinnen, Bürger und alle übrigen Beteiligten können ihre Stellungnahmen, mit Bedenken, Hinweisen und Anregungen versehen,

- ❖ vorzugsweise **per E-Mail** an regionalplanung@rvr.ruhr
- ❖ per Post an Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde Referat 15, Postfach 10 32 64, 45032 Essen
- ❖ per Telefax an 0201 2069-578 oder
- ❖ nach telefonischer Anmeldung (0201 2069-6358) zur Niederschrift bei dem Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde Referat 15, Kronprinzenstr. 6, 45128 Essen

einreichen. Auch bei der Stadt Dortmund können schriftliche Stellungnahmen zur Weiterleitung an die Regionalplanungsbehörde beim Regionalverband Ruhr abgegeben werden.

Stellungnahmen können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten. Handschriftliche Stellungnahmen können nur berücksichtigt werden, sofern sie in lesbaren Druckbuchstaben verfasst worden sind. Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge sollten möglichst konkrete Formulierungen enthalten und einen klaren Bezug erkennen lassen. Maßgeblich sind die formell ausgelegten Unterlagen an den o.g. Auslegungsstellen.

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen sind bei der Erarbeitung und

Aufstellung der die 6. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil – im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr erhält unter anderem eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Belange aus der Beteiligung berücksichtigt wurden, und entscheidet auf dieser Grundlage über die Aufstellung der 6. Änderung des Regionalplanes durch Beschluss. In einem letzten Verfahrensschritt veranlasst die Landesplanungsbehörde die Bekanntmachung der die 6. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil – im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Mit Ablauf der oben genannten Stellungnahmefrist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG). Stellungnahmen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (vgl. § 7 Abs. 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz). Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.

Etwäge Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung von Bedenken, Hinweisen oder Anregungen entstehen, werden nicht erstattet.

Im Auftrag
gez. Bongartz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 19

14 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“

- I. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette hat am 23.11.2018 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:
- a) Die Verbandsversammlung stellt den vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises Viersen geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum Stichtag 31.12.2017 (Bericht 12/2018) gemäß § 18 GkG NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW fest.

- b) Das Jahresergebnis beträgt 0,00 €, so dass sich ein Verwendungsvorschlag erübrigt.
- c) Die Verbandsversammlung erteilt dem Verbandsvorsteher gemäß § 18 GkG NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW die Entlastung für das Haushaltsjahr 2017.

Die Bilanz des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette schließt zum 31.12.2017 mit folgenden wesentlichen Positionen:

Aktiva	
1. Anlagevermögen	647.006,69 €
2. Umlaufvermögen	1.377.678,03 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	6.956,45 €
Bilanzsumme Aktiva	2.031.641,17 €
Passiva	
1. Eigenkapital	44.870,51 €
2. Sonderposten	388.647,87 €
3. Rückstellungen	1.441.622,04 €
4. Verbindlichkeiten	156.500,75 €
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €
Bilanzsumme Passiva	2.031.641,17 €

Die Ergebnisrechnung 2017 weist folgende wesentliche Positionen aus:

Erträge und Aufwendungen	
1. Ordentliche Erträge	1.068.868,86 €
2. Ordentliche Aufwendungen	-1.068.868,86 €
3. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	0,00 €
4. Finanzergebnis	0,00 €
5. Ordentliches Ergebnis	0,00 €
6. Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
Jahresergebnis	0,00 €

Die Finanzrechnung 2017 weist folgende wesentliche Positionen aus:

1. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.002.422,24 €
2. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-926.835,30 €
3. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	75.586,94 €
4. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	251.010,43 €
5. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-251.829,82 €
6. Saldo aus Investitionstätigkeit	-819,39 €
7. Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	74.767,55 €
8. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
9. Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	74.767,55 €
10. Anfangsbestand an Finanzmitteln	219.392,90 €
11. Bestand an fremden Finanzmitteln	6.719,54 €
Liquide Mittel	300.879,99 €

- II. Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) i.V.m. § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), öffentlich bekannt gemacht. Der Bezirksregierung Düsseldorf wurde der Jahresabschluss mit Anlagen und Lagebericht mit Schreiben vom 27.11.2018 gemäß § 18 GkG i.V.m. § 96 GO NRW angezeigt.

Viersen, den 18. Dezember 2018

gez. Dr. Coenen
Verbandsvorsteher

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 21

15 Bekanntmachung des Wirtschaftsplans der IT-Kooperation Rheinland für das Wirtschaftsjahr 2019

Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplans der IT-Kooperation Rheinland für das Wirtschaftsjahr 2019

1. Wirtschaftsplan

Nach § 18 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Verbindung mit § 107 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), sowie nach § 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), und §§ 5 Abs. 2, 12 Abs. 1 der Verbandssatzung des Zweckverbandes „IT-Kooperation Rheinland“ hat die Verbandsversammlung am 27. November 2018 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Für das Wirtschaftsjahr 2019 werden im Erfolgsplan

die Erträge auf	46.752.000 Euro
die Aufwendungen auf	46.752.000 Euro

im Vermögensplan die Einzahlungen auf

5.285.500 Euro

die Ausgaben auf

5.285.500 Euro

festgesetzt.

§ 2

Die im Erfolgsplan veranschlagten Einzelansätze sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 3

Ein Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.800.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 700.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage wird nicht veranschlagt.

2. Bekanntmachung des Wirtschaftsplans

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Wirtschaftsplan ist gemäß § 18 GkG NRW i.V.m. § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung Düsseldorf als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 28.11.2018 angezeigt worden.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieses Wirtschaftsplans nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- dieser Wirtschaftsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Verbandsvorsteher hat den Verbandsversammlungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband IT-Kooperation Rheinland vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 03. Januar 2019

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung
Hans-Jürgen Petrauschke
Landrat

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 22

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf